

Anmeldung zur Musikalischen Früherziehung

An die Musikschule Höxter, Möllingerstr. 9, 37671 Höxter, Tel. 05271/9634390

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

männlich/weiblich:

Kindergarten:

Name eines Erziehungsberechtigten:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

- Für unsere Familie besteht bereits eine Mitgliedschaft in der Musikschule Höxter e.V., und zwar für
(Name des Kindes):
Unterricht bei (Lehrer/in):

- Für unsere Familie besteht bisher noch keine Mitgliedschaft.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats (wiederkehrende Zahlung):

(Name, Vorname des Kontoinhabers)

Mandats-Nr. (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

(Anschrift)

(Tel./ E-Mail)

Bitte ziehen Sie die Kursgebühr per Lastschrift von meinem Konto ein: Die Lastschrift der Unterrichtsgebühr sowie der anteilige Mitgliedsbeitrag erfolgt jeweils zum 15. eines Monats.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 48,00 Euro pro Jahr pro Familie (monatlich 4,00 Euro)

IBAN (max. 22 Stellen) _____

BIC (8 oder 11 Stellen) _____ / Bank: _____

Ort: _____ / Datum: _____

(Unterschrift des Zahlungspflichtigen /Kontoinhabers)

Erklärung zur Gebühreneinstufung

Selbsteinschätzung

Gemäß der Gebührentafel der Musikschule Höxter
zahle/n ich/wir entsprechend meinem/unserem Brutto-Familien-Jahres-
Einkommen
die Unterrichtsgebühren der angekreuzten Stufe

- Stufe A bis 26.000 Euro/Jahr)
- Stufe B 26.000 - 38.000 Euro/Jahr)
- Stufe C 38.000 - 51.000 Euro/Jahr)
- Stufe D 51.000 – 65.000 Euro/Jahr
- Stufe E ab 65.000 Euro/Jahr

Ich versichere/wir versichern hiermit die Richtigkeit der o.a. Einstufung.

Meine/unsere Einkommensnachweise habe ich beigelegt
(für Stufe E nicht erforderlich).

Von den "Erläuterungen zur Selbsteinschätzung"
habe ich Kenntnis genommen.

Höxter, den

Unterschrift

Erläuterungen

zur Selbsteinschätzung für die Feststellung
der einkommensabhängigen Unterrichtsgebühren der Musikschule Höxter

Maßgebend für die Bestimmung des Einkommens sind die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten nach §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus anderen Einkunftsarten und Verluste zusammen veranlagter Ehegatten sind nicht abzuziehen.

Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten, d.h. in der Regel beider Eltern.

Bei geschiedenen Ehegatten ist das des Sorgeberechtigten maßgebend, incl. der Unterhaltsleistungen für ihn selbst und das Kind.

Sofern die Selbsteinschätzung nicht bis zu der gesetzten Frist vorliegt, ist die Musikschule berechtigt, die Zuordnung zur Gebührenstufe E (= höchster Gebührensatz) vorzunehmen.